

der Entwurfsausarbeitung jedes Objekt in technische und terminliche Bauabschnitte aufzuteilen.

Die technische Einteilung ist entsprechend den Bezeichnungen der Leistungen bzw. Teilobjekte des Gesamtkostenplanes (Kostenvoranschläge) vorzunehmen.

Die Einteilung in technische und terminliche Bauabschnitte erfolgt durch den

- a) Zeitplan für die Ausführung,
- ^ b) Zeitplan für die Materialanlieferung,
- c) Zeitplan für die Arbeitskräfte,
- d) Zeitplan für den Finanzbedarf.

Alle Pläne sind graphisch darzustellen und bilden einen Bestandteil der Entwurfsvorlage.

8. Vorentwürfe und Kostenüberschläge sowie Entwürfe und Gesamtkostenpläne (Kostenvoranschläge) sind von den Entwurfsbüros nach der vorbezeichneten Ordnung aufzustellen und müssen gemäß Abschnitt II dieser Richtlinien geprüft und bestätigt werden.

Kostenanschläge sind von den volkseigenen Baubetrieben nach den Kalkulationsrichtlinien für die volkseigene Bauindustrie aufzustellen und bedürfen keiner besonderen Prüfung und Bestätigung im Sinne dieser Anweisung. Die Prüfungspflicht der Investitionsträger wird durch diese Regelung nicht berührt.

II.

Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen (Kostenvoranschlägen)

Entsprechend der im § 7 Abs. 4 der Verordnung vom 22. März 1950 (GBl. S. 239) festgelegten Verpflichtung ist die Prüfung von Vorentwürfen und Kostenüberschlägen sowie Entwürfen und Gesamtkostenplänen (Kostenvoranschlägen) von folgenden Stellen vorzunehmen:

1. a) für Bauvorhaben der volkseigenen Industrie, des Verkehrs sowie des Post- und Fernmeldewesens durch die zuständigen Ministerien,
- b) für alle übrigen Bauvorhaben durch das Ministerium für Aufbau;
2. bei Investitionsbauvorhaben der Länder durch die für das Bauwesen der Länder zuständigen Fachministerien.
3. Die vorgenannten Ministerien und deren Instanzen sind berechtigt, die Prüfung und Bestätigungsfunktion nachgeordneten Dienststellen oder fachlichen Hauptabteilungen nach Maßgabe selbst zu bestimmender Wertfestsetzungen zu übertragen. Das gilt besonders für die übrigen Investitionsbauvorhaben der Länder, die nach Maßgabe der vorgenannten Mini-

sterien von den für das Bauwesen zuständigen Ministerien der Landesregierungen im Rahmen ihrer Aufgabenstellungen die Unterlagen zu prüfen und zu bestätigen haben.

4. Die Prüfungsstellen haben für die Durchführung der Überprüfungen entsprechend den sich ergebenden Anforderungen besondere Büros einzurichten.
5. Die Ausarbeitungen sind mit dem Anerkenntnis des Investitionsträgers in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
6. Die zur Prüfung einzureichenden Entwurfsarbeiten müssen
 - a) für Vorentwürfe und Kostenüberschläge aus den in Anlage A aufgeführten Unterlagen,
 - b) für Entwürfe und Gesamtkostenpläne (Kostenvoranschläge) aus den in Anlage B aufgeführten Unterlagen bestehen.
7. Statische Berechnungen sind durch die Bauinstanzen (zuständige Büros für Entwurfsprüfungen) für Bauvorhaben der Länder den statischen Prüfmännern bei den Landesregierungen und für Bauvorhaben der Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik dem Zentralamt für Baustatik beim Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik zur Abschlußprüfung zu übergeben.
8. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ist schnellstens durchzuführen. Ergeben sich besondere Hinderungsgründe, notwendige Ergänzungen usw., so sind diese mit Terminangabe dem Antragsteller zur Wiedervorlage mitzuteilen.
9. Nach erfolgter Prüfung sind die Ausarbeitungen gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 22. März 1950 (GBl. S. 239) an die für die Bestätigung vorgesehene Instanz weiterzuleiten.
10. Die Bestätigung ist durch das zuständige Büro für Entwurfsprüfungen zu registrieren. Die bestätigten Unterlagen sind dem Antragsteller zu übermitteln.
11. Die Prüfungsgebühren sind durch die Entwurfsbetriebe zu tragen und diese dem Investitionsträger zu stellen.
Vorschriften über die Gebührensätze sind vom Ministerium für Aufbau im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen auszuarbeiten und zu erlassen.

Berlin, den 15. Juni 1950

Ministerium für Industrie
Selbmann
Minister

Ministerium für Aufbau Ministerium für Planung
Dr. Bolz- I. V. : Leuschner
Minister Staatssekretär